

TISCHTENNIS-CLUB SCHLUCHSEE E.V.

=====

VEREINSSATZUNG

vom 31.10.1973 mit Änderungsbeschlüssen vom 31.10.1975, 20.11.1977, 31.03. 1984,
23.04.1993, 17.04.2015, 29.04.2016, 05.05.2017, 18.01.2019

Vorbemerkung:

Wird im Text der Satzung und Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In den nachfolgenden Regeln, Bestimmungen u.ä. schließt die männliche Bezeichnung im Text auch jeweils die weibliche Form mit ein.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tischtennis-Club Schluchsee e.V." , abgekürzt "TTC Schluchsee"

Der Verein hat seinen Sitz in 79859 Schluchsee/Schw. und ist im Vereinsregister unter der Nr. 320091 eingetragen. Seine Gründung erfolgte am 29.07.1973 in Schluchsee.

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Tischtennisverbandes (STTV) und erkennt dessen Satzung an.

Der Verein kann zur Förderung des Tischtennisports mit anderen Vereinen/Institutionen Arbeitsgemeinschaften (ARGE) bilden.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere im Tischtennisports sowie den damit verbundenen Trainingseinheiten sowie der aktiven Teilnahme an Turnier- und Mannschaftswettkämpfen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband "Südbadischer Tischtennis Verband STTV und dessen Dachverband ergänzend.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche aber auch juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums Geburtsortes und der Wohnung schriftlich einzureichen. Jugendliche müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu unterstützen und Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Alle Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Volljährige Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss und bei Vereinsauflösung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und dessen Einrichtungen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Ein Recht auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht. Die rechtswirksame Kündigung muss spätestens 1 Monat zum Jahresende (31. Dezember) beim Vorstand eingegangen sein.

Mitglieder, die bis Ende März den Beitrag nicht bezahlt haben, können nach erfolgloser Mahnung und Anhörung auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wodurch die Mitgliedschaft unmittelbar endet.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa

- bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
- bei Verstößen gegen Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane,
- bei unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Dann wird nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung des TTC Schluchsee e.V. geregelt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Erteilung einer (rechtlich jederzeit widerrufbaren) Einzugsermächtigung wird gewünscht. Sollte keine Einzugsermächtigung erteilt werden, wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 erhoben. Der Beitrag wird im voraus an den Verein überwiesen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung des Vereins
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Jahr findet im Januar oder Februar eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung/Generalversammlung) statt. Zu ihr wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Schluchseer Rundschau eingeladen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Anträge für die Mitgliederversammlung sollten drei Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
- die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- die Wahl eines Kassenprüfers,
- die Festsetzung der Beiträge
- die Behandlung der Anträge
- den Ausschluss eines Mitgliedes im Berufungsfall
- den Beschluss für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Satzungsänderungen,
- den Beschluss zur Auflösung des TTC Schluchsee

Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung, die eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordern.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands (Vorstandschafft) einzuholen.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus.

- Der/Die 1. Vorsitzende
- Der/Die 2. Vorsitzende
- Der/Die Kassenwart(in)
- Der/Die Schriftführer(in)
- Der/Die Jugendleiter(in) (bei vorhandener Jugendabteilung, siehe Jugendordnung)
- 1. Beisitzer(in)
- 2. Beisitzer(in)

Der Vorstand übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Entgegennahme von schriftlichen Austrittserklärungen,
- die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- den Vorschlag, ein Mitglied zum Ehrenmitglied zu ernennen,
- die Erstellung des Jahresberichtes,
- die Veröffentlichung in der Presse,
- die Vorbereitung von Veranstaltungen,
- die Anschaffung von Geräten.

Der 1. Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende - leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der Kassenwart hat die Vereinskasse zu verwalten, die Beiträge einzuziehen, die vom 1. Vorsitzenden genehmigten Zahlungen zu leisten. Er erstellt den Kassenbericht für die Hauptversammlung.

Der Schriftführer nimmt über den Gang der Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll auf, das alle Beschlüsse enthält. Der Sitzungsleiter muss das Protokoll gegenzeichnen. Die Beiräte leisten Unterstützung bei organisatorischen Aufgaben.

§ 12 Wahl des Vorstands

Der Vorstand und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Erhält kein Vorgeschlagener die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abwesende können nur nach vorheriger Zustimmung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag des Versammlungsleiters oder von mindestens fünf Mitgliedern hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Südbadischen Tischtennis-Verband abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

§ 17 Jugendordnung

Die Jugendordnung, beschlossen in der Jugendversammlung und in der Mitgliederversammlung bestätigt, ist nicht Bestandteil der Satzung des Tischtennisclubs Schluchsee e.V.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schluchsee, welche es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke (im Sinne dieser Satzung) zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung seiner personen-bezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu

anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

Schluchsee, den 18.01.2019



Heidi Isele, 1. Vorsitzende

Winfried Hien, 2.Vorsitzender